

# Schweizerische Sozialversicherung – synoptische Tabelle der anwendbaren Beitrags- und Prämiensätze

Stand 1.1.2024

## 1. Säule (AHV/IV/EO und ALV)

|                              |                              | Alters- und<br>Hinterlassenen-<br>versicherung<br>(AHV) | Invaliden-<br>versicherung<br>(IV) | Erwerbser-<br>satzordnung<br>(EO) | Total<br>AHV/IV/EO | Arbeitslosen-<br>versicherung (ALV) |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Arbeitnehmer/innen</b>    | % vom Einkommen              | 4,35                                                    | 0,7                                | 0,25                              | 5,3                | 1,1 für Einkommensteile bis 148'200 |
| <b>Arbeitgebende</b>         | % vom Einkommen              | 4,35                                                    | 0,7                                | 0,25                              | 5,3                | 1,1 für Einkommensteile bis 148'200 |
| <b>Selbständigerwerbende</b> | % vom Einkommen <sup>1</sup> | 8,1                                                     | 1,4                                | 0,5                               | 10                 | –                                   |
| <b>Nichterwerbstätige</b>    | Fr. <sup>2</sup>             | 422 bis 21'100                                          | 68 bis 3'400                       | 24 bis 1'200                      | 514 bis 25'700     | –                                   |

## Berufliche Vorsorge (BV)

- Die Beitragssätze variieren von einer Pensionskasse zur anderen, und je nach Finanzierungsart.
- Die Beiträge werden von den Arbeitgebenden sowie von den Arbeitnehmer/innen erhoben; die Beitragshöhe der Arbeitgebenden muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer/innen.
- Mindestsatz der Altersgutschriften:

| Altersjahr             | Ansatz in % des koordinierten Lohnes<br>(zwischen Fr. 25'725 und Fr. 88'200) |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 25 bis 34              | 7                                                                            |
| 35 bis 44              | 10                                                                           |
| 45 bis 54              | 15                                                                           |
| 55 bis 65 <sup>3</sup> | 18                                                                           |

<sup>1</sup> bei Einkommen unter 58'800 Franken vermindert sich der Beitragssatz gemäss der sinkenden Beitragsskala

<sup>2</sup> je nach sozialen Verhältnissen

<sup>3</sup> Frauen bis 64 (Art. 62a BVV 2)

## Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU)

Arbeitnehmer/innen: –

- Arbeitgebende
- Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen.
  - Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht; die Klassierung trägt insbesondere der Unfallgefahr und dem Stand der Unfallverhütung Rechnung. Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.
  - Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf 148'200 Franken im Jahr oder 406 Franken im Tag.

## Nichtberufsunfälle (NBU)

Arbeitnehmer/innen Die Prämien werden in ‰ des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Angaben über die Nettoprämienätze können nicht gemacht werden, da jeder Versicherer einen individuellen Prämientarif erstellt.

Die Prämien gehen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer/innen; vorbehalten sind anderweitige Abmachungen zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Arbeitgebende: –

## Familienzulagen (Stand 01.01.2021)

|                              |                     | In der Landwirtschaft <sup>4</sup> | Ausserhalb der Landwirtschaft |
|------------------------------|---------------------|------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Arbeitnehmer/innen</b>    |                     | –                                  | – <sup>5</sup>                |
| <b>Arbeitgebende</b>         | in % des Lohnes     | 2                                  | 0,64 bis 3,5                  |
| <b>Selbständigerwerbende</b> | in % des Einkommens | –                                  | 0,6 bis 3,09 <sup>6</sup>     |

<sup>4</sup> Der durch die Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Familienzulagen an die Landwirte gehen zu 2/3 zu Lasten des Bundes und zu 1/3 zu Lasten der Kantone

<sup>5</sup> Ausnahme: Im Kt. VS bezahlen Arbeitnehmer/innen 0,3 Lohnprozente

<sup>6</sup> Nur auf dem Einkommensteil bis 148'200 Franken